

BENUTZERORDNUNG

über die Benutzung des gemeindeeigenen Schwimmbades in Rodeberg/Eigenrieden mit Öffnungszeiten und Eintrittspreisen

§ 1

Allgemeines

Das gemeindeeigene Schwimmbad im Sinne dieser Benutzerordnung ist das Schwimmbad in Rodeberg, OT Eigenrieden.

§ 2

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Benutzung des gemeindeeigenen Schwimmbades ist allen interessierten Badegästen gestattet, die die jeweils geltende Badeordnung anerkennen.
- (2) Personen, die unter ansteckenden Krankheiten leiden, ist die Benutzung des Bades untersagt.

§ 3

Haftung und Wiederherstellung

- (1) Die bei Benutzung des Bades beschädigten oder abhanden gekommenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind in gleicher Qualität und Höhe vom Schadensverursacher zu ersetzen.

§ 4

Anmeldung

Die Anmeldung von Gruppen und Schulklassen außerhalb der geltenden Öffnungszeiten sind beim Bademeister oder bei der Gemeinde vorzunehmen.

§ 5

Öffnungszeiten

1. Der Beginn und Ende der Badesaison ist wetterabhängig und wird vom Bürgermeister festgelegt.
2. Innerhalb der Saison gelten folgende Öffnungszeiten:

SCHULZEIT:

12.00 – 20.00 Uhr (Mo – Fr)

(bei gutem sommerlichen Badewetter ist das
Bad ab 10.00 Uhr geöffnet)

10.00 – 20.00 (Wochenende)

FERIENZEIT:

10.00 – 20.00 Uhr (täglich)

Der Bürgermeister ist berechtigt, entsprechend des Witterungsverlaufes und des Bedarfes, die Öffnungszeiten zu verlängern oder zu verkürzen.

§ 6

Entgeltregelungen

Die **Eintrittspreise** für das Schwimmbad Eigenrieden betragen:

Tageskarte für Kinder ab 4 Jahre und Jugendliche bis 18 Jahre	2,50 EUR
12er Blockkarte für Kinder ab 4 Jahre und Jugendliche bis 18 Jahre	25,00 EUR
Jahreskarte für Kinder ab 4 Jahre und Jugendliche bis 18 Jahre	30,00 EUR
Tageskarte für Erwachsene	3,50 EUR
12er Blockkarte für Erwachsene	35,00 EUR
Jahreskarte für Erwachsene	60,00 EUR
Schülergruppen ab 10 Personen je Person	2,00 EUR
Badegäste ab 18.00 Uhr	1,50 EUR

Für die aktiven Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Rodeberg gilt unter Vorlage des Dienstausweises der halbe Eintrittspreis.

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten unter Vorlage ihres Jugendfeuerwehrausweises im Jahr 2023 fünf freie Eintritte.

Für schwerbehinderte Personen gilt unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises der halbe Eintrittspreis.

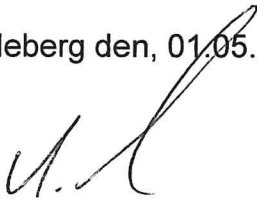
§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

(2) Alle anderen bisherigen Regelungen treten außer Kraft.

Rodeberg den, 01.05.2023



Zunke-Anhalt
Bürgermeister